

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Aufhebung des Grunderwerbsteuerverteilungsgesetzes

A Problem

Die zur Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landeshaushalts notwendige Konsolidierung kann nicht ohne strukturelle Änderungen der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen realisiert werden.

B Lösung

Aufhebung des Gesetzes zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer, nach dem den kreisfreien Städten und Kreisen 9/14 des Grunderwerbsteueraufkommens zufließen, und Einbeziehung des gesamten Grunderwerbsteueraufkommens in die Verbundgrundlagen des allgemeinen Steuerverbundes.

C Alternativen

Entsprechende Kürzung der übrigen allgemeinen und zweckgebundenen Finanzaufweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

D Kosten

Die Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer erhöhen sich voraussichtlich um 480 Mio.DM; in gleicher Höhe entfallen Einnahmen bei den kreisfreien Städten und Kreisen. Durch die Einbeziehung des gesamten Grunderwerbsteueraufkommens in die Verbundgrundlagen des allgemeinen Steuerverbundes erhöhen sich die Zuweisungen an die Kommunen um 172,5 Mio.DM.

Datum des Originals: 11.08.1986 / Ausgegeben: 15.08.1986

E Zuständigkeit

Finanzminister, beteiligt Innenminister.

F Finanzielle Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Der für die Gemeinden (GV) verbleibende Einnahmeverlust engt ihren finanziellen Spielraum notwendigerweise ein. Entsprechend der finanzpolitischen Leitlinie der Landesregierung werden die Kommunen im Jahre 1987 nicht weniger Zuweisungen erhalten als im Jahre 1986.

Gesetz
zur Aufhebung des Grunderwerb-
steuerverteilungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer (Grunderwerbsteuerverteilungsgesetz - GrEstVG -) vom 17. Mai 1983 (GV. NW. S. 166) wird aufgehoben.

Geltendes Gesetz

Gesetz
zur Verteilung des Aufkommens
aus der Grunderwerbsteuer
(Grunderwerbsteuerverteilungs-
gesetz - GrEstVG -)

§ 1

Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer im Lande Nordrhein-Westfalen steht zu 5/14 dem Land und zu 9/14 der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zu, in deren/dessen Gebiet das Grundstück liegt.

§ 2

(1) Liegt das Grundstück im Gebiet mehrerer kreisfreier Städte oder Kreise, so ist der diesen nach § 1 zustehende Anteil nach dem Verhältnis der Werte der in den einzelnen Gebietskörperschaften belegenen Grundstücksteile zu zerlegen. Gebietskörperschaften, bei denen der auf sie entfallende Wertanteil den Betrag von 5 000 DM nicht übersteigt, werden bei der Zerlegung nicht berücksichtigt. Ihr Anteil wird den verbleibenden Gebietskörperschaften hinzugerechnet.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 185, 186 Satz 1 Nr. 2, 187 bis 190 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 3

Der kommunale Steueranteil wird den berechtigten Gebietskörperschaften vom Finanzamt nach Maßgabe der entrichteten Steuerbeträge monatlich zugewiesen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

1. Die Grunderwerbsteuer wird nach Maßgabe des Grunderwerbsteuergesetzes des Bundes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777) erhoben. Es handelt sich um eine Verkehrsteuer, deren Aufkommen gemäß Artikel 106 Abs. 2 Nr. 4 GG den Ländern zusteht. Im Rahmen ihrer Ertragshoheit können die Länder gemäß Artikel 106 Abs. 7 Satz 2 GG durch Landesgesetzgebung bestimmen, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (GV) zufließt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch das Grunderwerbsteuerverteilungsgesetz vom 17. Mai 1983 9/14 des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer den kreisfreien Städten und Kreisen zugewiesen, in deren Gebiet das von der Steuer erfaßte Grundstück belegen ist.

Über eine Änderung oder Aufhebung der Beteiligung der Kommunen an der Grunderwerbsteuer kann das Land im Rahmen seiner nach der Finanzverfassung gegebenen Gesetzgebungskompetenz entscheiden.

2. Seit Jahren verfolgt die Landesregierung konsequent das Ziel, den Landeshaushalt durch schrittweise Senkung der jährlichen Nettokreditemächtigungen zu konsolidieren. Schon in der Finanzplanung 1983 - 1987, die im September 1983 aufgestellt wurde und erstmals das Planungsjahr 1987 erfaßte, ist für 1987 eine Nettokreditemächtigung von 5,6 Mrd. DM geplant worden. Wie in den vergangenen Jahren ist auch für 1987 dieses Ziel nur zu verwirklichen, wenn die finanziellen Leistungen des Landes an die Gemeinden in das Konsolidierungskonzept einbezogen werden. Dies soll durch Aufhebung des Grunderwerbsteuerverteilungsgesetzes erfolgen. Der Wegfall der kommunalen Beteiligung an der Grunderwerbsteuer wird bei den kreisfreien Städten und Kreisen zu einer Mindereinnahme von rd. 480 Mio. DM im Jahre 1987 führen. Sie wird jedoch teilweise dadurch ausgeglichen, daß das gesamte Grunderwerbsteueraufkommen - also bisheriger Landes- und Kommunalanteil - in die Grundlagen des allgemeinen Steuerverbundes einbezogen wird. Hieraus resultiert für 1987 eine Erhöhung der Steuerverbundmasse von 172,5 Mio. DM. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes den Wegfall der Krankenhausumlage, die die Gemeinden bisher an das Land zur Mitfinanzierung von Krankenha-

investitionen abzuführen hatten, vorsieht. Insoweit ergibt sich für die Kommunen für das Jahr 1987 eine Entlastung von 96 Mio. DM.

3. Unter Abwägung anderer Möglichkeiten, die Struktur der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen an die finanzpolitischen Notwendigkeiten anzupassen, schlägt die Landesregierung die Aufhebung der Grunderwerbsteuerbeteiligung und die Einbeziehung des Gesamtaufkommens aus der Grunderwerbsteuer in die Bemessungsgrundlagen für den allgemeinen Steuerverbund insbesondere aus folgenden Gründen vor:

Die Kommunen sind nach Maßgabe der in ihren Gebieten getätigten Grundstücksgeschäfte am Steueraufkommen beteiligt. Aus der Zufälligkeit der Grundstücksgeschäfte ergeben sich für die einzelne Kommune im Ergebnis erhebliche, nicht absehbare Schwankungen der jährlichen Aufkommensbeträge. Daraus resultieren zwangsläufig Einnahmerisiken für die Haushaltswirtschaft der Kommunen.

Im interkommunalen Vergleich zeigen sich gravierende Aufkommensunterschiede. Besonders die kreisfreien Städte und Kreise in strukturbelasteten Gebieten des Landes erzielen in der Regel unterdurchschnittliche Einnahmen aus ihrer Beteiligung an der Grunderwerbsteuer. Da der Kommunalanteil an der Grunderwerbsteuer ohne Berücksichtigung objektivierter Bedarfskriterien den einzelnen kreisfreien Städten und Kreisen zufließt und die feststellbaren Aufkommensdisparitäten tendenziell den Ausgleichswirkungen des kommunalen Finanzausgleichs entgegenstehen, wird die Aufhebung der kommunalen Beteiligung an der Grunderwerbsteuer und die Einbeziehung des Gesamtaufkommens aus dieser Steuer in die Bemessungsgrundlagen für den allgemeinen Steuerverbund gegenüber ansonsten erforderlichen Kürzungen bei den allgemeinen bzw. zweckgebundenen Finanzzuweisungen vorgezogen.

B Im einzelnen

zu § 1

Diese Vorschrift bestimmt die Aufhebung des Grunderwerbsteuerverteilungsgesetzes. Die Einbeziehung der Grunderwerbsteuer in die Bemessungsgrundlagen für den allgemeinen Steuerverbund wird durch das Gemeindefinanzierungsgesetz 1987 geregelt.

zu § 2

Inkrafttretensvorschrift.